

Positionspapier

Sichere Geborgenheit: Strategien für eine zukunftsorientierte Pflegekinderhilfe





1. Ausgangslage

In 2022 wuchsen in Deutschland rund 207.000 junge Menschen, zumindest zeitweise, außerhalb der eigenen Familien auf. Davon wurden rund 86.000 in einer Pflegefamilie betreut[1]. Der Anteil von 41,5% an diesen Hilfen zeigt die unveränderte Wichtigkeit des Angebots der Vollzeitpflege in der Kinder- und Jugendhilfe. Dennoch zeichnet sich der Trend einer sinkenden Zahl an Plätzen in Pflegefamilien ab. In Baden-Württemberg waren in 2010 7.703 Minderjährige in Pflegefamilien untergebracht, in 2021 lebten nur noch 7.356 Minderjährige in einer Pflegefamilie.[2] Dies ist ein Rückgang um 4,5%. Dieser Trend wird aus der Praxis öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg bestätigt. Während der Bedarf an dieser Hilfeform ungebrochen hoch ist, insbesondere bei kurzfristigen Unterbringungsmöglichkeiten in einer Bereitschaftspflege, gestaltet sich die Gewinnung neuer Pflegefamilien schwierig. Bei fehlenden Plätzen ist deshalb eine Unterbringung, gerade von jüngeren Kindern, in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung oder einer Erziehungsstelle notwendig.

Verbände sowie Zusammenschlüsse von Pflege- und Adoptiveltern auf Landes- und Bundesebene weisen seit vielen Jahren auf die Bedarfe und Schwierigkeiten im Rahmen der Vollzeitpflege hin, die erfreulicherweise teilweise im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 aufgegriffen wurden. Der Paritätische begrüßt diese Änderungen im Zusammenhang mit der Stärkung der Pflegeeltern, der Pflegekinder und der Herkunftseltern. Dennoch gibt es aus Sicht des Paritätischen Landesverbands Baden-Württemberg und seiner Mitgliedsorganisationen in der Pflegekinderhilfe weiteren Handlungsbedarf sowie fachliche und finanzielle Rahmenbedingungen, die in den Blick genommen werden müssen, um die Vollzeitpflege als wichtige Säule der Kinder- und Jugendhilfe zukunftsfähig aufzustellen.

[1] Statistische Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung Nr. 493 vom 21. Dezember 2023

[2] KVJS; Kinder und Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel, Juni 2023, S. 28



2. Das Besondere der Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege ermöglicht jungen Menschen ein Aufwachsen, zeitweise oder auf Dauer, in einem familiären Setting bei einer privaten Familie oder einer privaten Person im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe. Gerade für jüngere Kinder ist das Aufwachsen in einer Familie mit Geborgenheit, Sicherheit und Schutz verbunden. Tragfähige Beziehungen, die wichtig für die Entwicklung des Kindes sind, können erlebt und aufgebaut werden. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt in vielen Fällen aus einer Gefährdungssituation heraus. Teilweise zeigt sich der individuelle Bedarf des Pflegekindes erst im Verlauf der Hilfe und dessen weiterer Entwicklung. Dies stellt Pflegefamilien vor unterschiedliche Herausforderungen. Zudem befinden sie sich in einer besonderen Konstellation als private Familie, Leistungserbringer und im Verhältnis zur Herkunftsfamilie. Dies ist ebenfalls mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. In dieser Hilfeform müssen sich Pflegefamilien, aber auch die jungen Menschen und ihre Eltern, komplexen Aufgaben stellen. Es bedarf professioneller Beratung und Unterstützung für Pflegefamilien, Pflegekinder und Herkunftsfamilien bei gleichzeitiger Beachtung und Schutz des privaten Lebensraums der jungen Menschen und der Familien.

Pflegepersonen sind Privatpersonen und meist Laien. Im Vergleich zu Fachkräften der Heimerziehung agieren sie nicht in einer beruflichen Rolle und weisen in der Regel nicht die Qualifikation einer (sozial-)pädagogischen Fachkraft auf. Sie sind jedoch eine wichtige zivilgesellschaftliche Ressource, um jungen Menschen außerhalb ihrer eigenen Familie das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Die Ausgestaltung der Vollzeitpflege kann in unterschiedlicher Form erfolgen. Bei einer Familie, einem Paar, einer Einzelperson oder Verwandten. Abhängig vom Bedarf sind gerade für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Nicht selten ist in diesen besonderen Pflegestellen eine Person mit (sozial-)pädagogischer Qualifikation Voraussetzung.



3. Konkrete Empfehlungen und Forderungen für eine zukunftsorientierte Pflegekinderhilfe

Die Entwicklungen in der Vollzeitpflege, das Spezifische dieser Hilfeform und auch die Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz machen eine Auseinandersetzung mit der weiteren Entwicklung und Ausrichtung der Pflegekinderhilfe erforderlich. Im Paritätischen Landesverband erfolgte ein intensiver Austausch mit Mitgliedsorganisationen aus der Pflegekinderhilfe, die ihren Blick und ihre Erfahrungen aus der Praxis eingebracht haben. Gemeinsam wurden die nachfolgenden Forderungen entwickelt, um die Pflegekinderhilfe zukünftig gut aufzustellen und die Vollzeitpflege als wichtiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe erhalten zu können.

a) Alte Zöpfe abschneiden und veraltete Denkweisen überwinden

Pflegefamilien sind so divers wie alle anderen Familien. Dennoch stoßen (potentielle) Pflegefamilien auf Haltungen bei Jugendämtern, die damit nicht vereinbar sind.

Dies reicht von der Art der Familien- und Lebenskonstellation bis hin zu Erwartungen, die aus dem Kontext der Pflegefamilie nicht erfüllbar sind.

Gerade im Hinblick auf die Familien- und Lebenskonstellation der Pflegefamilien ist vermehrt die Pluralität in der Gesellschaft und in den Lebenslagen zu berücksichtigen. Wir unterstützen deshalb die Ausführungen in der Orientierungshilfe mit Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII des KVJS-Landesjugendamtes. Dort wird dies gleichfalls aufgegriffen und ausgeführt. Danach sollten bei der Akquise von Pflegefamilien unterschiedliche Personengruppen in den Blick genommen werden. Dazu zählen beispielhaft Alleinerziehende, gleichgeschlechtliche Paare, Menschen in unkonventionellen Wohnformen oder mit Migrationshintergrund.[3]

.....

[3] KVJS-Landesjugendamt, Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII, 2024, S. 29



Veraltete Denkweisen finden sich zudem bei der Unterstützung von Pflegefamilien. Sofern Pflegefamilien selbst Hilfe aufgrund des erhöhten Bedarfs des Pflegekindes benötigen, werden sie immer noch damit konfrontiert, dass bei einer Überforderung eine Herausnahme des Pflegekindes notwendig ist. Es werden ergänzende ambulante Hilfen zur Unterstützung nicht gewährt, obgleich dies nach § 27,2 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz möglich ist. Aufgrund dieser teilweise noch vorhandenen Haltung äußern Pflegeeltern aus Angst keinen Unterstützungsbedarf.

Grundsätzliche Entlastungsangebote für Pflegefamilien werden zwar in der Orientierungshilfe des Landesjugendamtes für die Vollzeitpflege empfohlen und beispielhaft aufgeführt. Die Umsetzung erfolgt aber in den Jugendämtern unterschiedlich.

Hier sind ein Umdenken und eine neue und offene Haltung gegenüber Pflegeeltern notwendig. Es braucht ein Grundverständnis, was sie tatsächlich leisten können, da Pflegeeltern in der Regel eben keine (sozial-)pädagogischen Fachkräfte sind. Es ist anzuerkennen, dass Pflegekinder einen eigenen Hilfebedarf, u.a. aufgrund von Bindungsstörungen, Misshandlungserfahrungen, Vernachlässigung, FASD[4] und ADHS[5] aufweisen, für den Unterstützung und Hilfe sowohl für das Pflegekind als auch die Pflegeeltern nötig sind.

Zudem muss das Pflegekind mit seinen Beziehungen und seinen Bedarfen im Mittelpunkt stehen. Es geht um dessen soziale und gesellschaftliche Teilhabe, zu der auch die Integration ins soziale Umfeld der Pflegefamilie zählt.

b) Pflegekinderhilfe inklusiv gestalten

Die inklusive Ausrichtung des SGB VIII und die zu erwartende Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ab 01.01.2028 stellt die Pflegekinderhilfe vor neue Herausforderungen und die Teilhabe in den Mittelpunkt.

.....
[4] Fetal Alcohol Spectrum Disorder

[5] Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung



Behinderte Pflegekinder leben bereits heute schon in Pflegefamilien. Ihre Hilfe wird über die Eingliederungshilfe nach § 80 SGB IX oder § 35a SGB VIII gewährt. Die besonderen Bedarfe von behinderten Kindern sind in der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe mit ihren Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu berücksichtigen. Dies setzt Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte voraus, um fachliche Kompetenzen zu erlangen. Die Beratung von Pflegeeltern, Pflegekindern und deren Eltern muss entsprechend für die Zielgruppe behinderter junger Menschen ausgerichtet sein.

Das für die Pflegekinderhilfe verankerte Gewaltschutzkonzept muss die besondere Situation von behinderten Kindern berücksichtigen und Wege der Beteiligung inklusiv zu gestalten.

In der Einzelfallberatung sind Verfahrenslotsen nach § 10a SGB VIII eine wichtige Unterstützungsmöglichkeit. Sie müssen Pflegeeltern gegenüber mehr bekannt gemacht werden und zum Einsatz kommen.

Der Paritätische fordert den Prozess der Weiterentwicklung der inklusiven Pflegekinderhilfe gemeinsam von öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe voranzubringen. Die Träger und Verbände mit Praxiserfahrung sind einzubeziehen. Auch Abstimmungsprozesse mit den Krankenkassen und der Pflegeversicherung sind erforderlich.



c) Einheitliche Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Pflegeeltern entwickeln und umsetzen

Zur Vorbereitung von neuen Pflegepersonen sind Informationsabende und Schulungen bzw. Qualifizierungsangebote unabdingbar und werden in der Regel vom Jugendamt oder einem freiem Träger der Jugendhilfe umgesetzt. Dies erfolgt im Vorfeld der Belegung als Pflegefamilie und/oder begleitend zum Pflegeverhältnis, orientiert am Bedarf des Einzelfalls. Weder auf Bundesebene noch auf Landesebene gibt es verpflichtende einheitliche Regelungen zur Qualifizierung, deren Umfang und den zu vermittelnden Inhalten. Die Empfehlungen des Landesjugendamtes zu den Rahmenbedingungen beschreiben die wesentlichen Inhalte, die mit den Pflegeeltern unabhängig von der Belegung erörtert werden sollen. Dies kann für zukünftige Pflegeeltern eine wichtige Orientierungshilfe für die Tätigkeit als Pflegefamilie sein. Der Paritätische sieht grundlegend folgende Themen als wichtig im Rahmen der Qualifizierung an und fordert deren Vermittlung ein:

- Anforderungen an die Pflegefamilie
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Rechte des Pflegekindes und Schutz vor Gewalt
- Rechte und Pflichten der Pflegeeltern
- Sensibilisierung für die Situation des Pflegekindes und dessen Verhalten
- Teilhabe und besonderer Bedarf von behinderten Pflegekindern
- Unterstützungsmöglichkeiten für das Pflegekind
- Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern/-familie
- Finanzielle Rahmenbedingungen
- Fortbildungsmöglichkeiten für Pflegeeltern
- Vernetzung und Selbstvertretung von Pflegeeltern
- Beziehung Eltern – Pflegeeltern
- Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern

Eine weitere begleitende Qualifizierung und Fortbildung ist für Pflegeeltern nach der Belegung wichtig und unabdingbar.



d) Begleitung und Beratung für Pflegeeltern sicherstellen und niederschwellige Zugänge schaffen

Im Alltag mit dem Pflegekind stellen sich für die Pflegeeltern unterschiedliche Herausforderungen. Neben den eigenen Veränderungen im familiären Zusammenleben, zeigen sich beim Pflegekind meist eigene Bedarfe an Unterstützung, die Pflegeeltern verunsichern oder überfordern können. Zudem muss der Kontakt mit der Herkunftsfamilie organisiert werden, wodurch der eigene Familienalltag anders gestaltet werden muss. Hier bedarf es einer Begleitung und Beratung durch eine Fachkraft des Pflegekinderdienstes beim Jugendamt und/ oder des Fachdienstes eines freien Trägers mit Angeboten der Pflegekinderhilfe. Nicht nur eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist grundlegend für eine erfolgreiche Begleitung, sondern auch eine konstante Zuordnung der Pflegefamilie zu einer Person im Fachdienst bzw. Jugendamt, sofern dies möglich ist.

Wichtig ist der Austausch der Pflegeeltern untereinander. Sie können sich gegenseitig durch ihre Erfahrungen unterstützen und mit professioneller Begleitung Situationen analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten erörtern. Dies stärkt sie in ihrer Rolle als Pflegeeltern. Vernetzungs- und Supervisionsangebote sollten neben der fachlichen Einzelfallberatung somit zum Standard der Begleitung zählen.

Fortbildungsmöglichkeiten sind darüber hinaus unabdingbar. Die Teilnahme an Fortbildungen, orientiert am Bedarf der Pflegefamilien und des Pflegekindes, sollten finanziell durch das Jugendamt unterstützt werden. Ein grundsätzliches Fortbildungsbudget für aktive Pflegeeltern wäre zu begrüßen sowie ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich des Fortbildungsangebots.

Digitale Vernetzungsmöglichkeiten oder Tools für Fortbildungsangebote sind unterstützend hilfreich.

Im Rahmen der Begleitung und Beratung können zudem ehrenamtliche Beistände und die Ombudsstelle Jugendhilfe in Baden-Württemberg eine wichtige Unterstützung sein. Grundsätzlich sollten die Pflegeeltern durch das Jugendamt oder den freien Träger informiert werden.



e) Schutz und Rechte von Pflegekindern in der Praxis stärken

Kinderschutz und Kinderrechte sind zentrale Themen in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie beziehen sich meist aber auf das Aufwachsen in der Herkunftsfamilie und auf den Schutz in Einrichtungen. Die Pflegefamilie mit dem besonderen Setting einer privaten Familie, in der öffentliche verantwortete Hilfe durchgeführt wird, war lange Zeit weniger im Blick. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat dies durch die Einführung von § 37b SGB VIII aufgegriffen. Danach hat das Jugendamt ein Konzept zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln. Dieses ist für jedes Pflegekind mit dessen Beteiligung und Beteiligung der Pflegeperson auszugestalten.

Das Konzept muss sich nach Einschätzung des Paritätischen und seiner Mitgliedsorganisationen in der Pflegekinderhilfe aus unterschiedlichen Bausteinen zusammensetzen. Dazu zählen Beteiligungsformate, Selbstvertretung und Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder und deren altersgerechte Beratung genauso wie Beratung, Unterstützung bzw. Entlastung sowie Fortbildung für die Pflegeeltern. Wichtig wird von Seiten des Paritätischen die Einbeziehung einer durch das Pflegekind benannten Vertrauensperson benannt. Gleichfalls ist ein regelmäßiger Einzelkontakt mit dem Pflegekind erforderlich. Dieser sollte durch eine konstante Person in der Fachberatung erfolgen. Gruppenangebote für Pflegekinder können gleichfalls zur Stärkung ihrer Rechte und zu ihrem Schutz beitragen. Digitale Möglichkeiten können abhängig vom Alter unterstützend sein.

Das notwendige Konzept und dessen Umsetzung erfolgt teilweise in enger Kooperation mit einem freien Träger, wenn durch diesen die fachliche Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses übernommen wird. Diese Aufgaben zum Schutz von Pflegekindern sind dann in entsprechende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen aufzunehmen.

Da sich die Umsetzung der Konzepte aufgrund der 45 Jugendämter in Baden-Württemberg unterschiedlich gestalten wird, empfiehlt der Paritätische eine unabhängige Studie und Auswertung zum Umsetzungsstand in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren.



In der gesetzlichen Regelung nicht beachtet, aber in der Praxis immer wieder Thema, ist der Schutz von Pflegeeltern. Dieser muss nach Auffassung des Paritätischen grundsätzlich in der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe Berücksichtigung finden.

f) Begleitung und Beratung für Pflegekinder neu ausrichten

In der Pflegekinderhilfe liegt der Schwerpunkt der Beratung meist im Familiensetting. Pflegekinder weisen aber durch ihre eigene Biografie, ihre Erfahrungen in der Herkunftsfamilie sowie durch die Integration in die Pflegefamilie eigene Bedarfe auf. Zudem kann das Aufwachsen in einem System aus zwei Familien schnell zu Loyalitätskonflikten führen. Eine direkte Beratung und Begleitung durch Fachkräfte für das Pflegekind ist aufgrund dessen notwendig. Diese ist insbesondere zur Stärkung, zu ihrem Schutz sowie zur Beachtung ihrer Interessen und Vorstellungen ein wichtiger Bestandteil.

Je nach Thema und Anlass kann eine Begleitung im Gruppensetting mit anderen Pflegekindern sinnvoll sein und wird empfohlen. Die Peers-Group kann für das jeweilige Pflegekind eine wichtige Unterstützung darstellen.

Die Begleitung und Beratung im Einzelkontakt oder im Gruppensetting muss nach Auffassung des Paritätischen strukturell in der Pflegekinderhilfe verankert sein.



g) Beteiligung von Pflegekinder intensivieren, Beschwerde ermöglichen und Selbstvertretung fördern

Durch Artikel 12 der Kinderrechtskonvention sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Das SGB VIII greift in verschiedenen Paragraphen das darin verankerte Recht auf Beteiligung auf. Im Wesentlichen findet sich dies in § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, in § 36 SGB VIII in der Mitwirkung im Hilfeplan sowie in § 37b SGB VIII zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege. Damit die Umsetzung in der Pflegekinderhilfe gut gelingen kann, braucht es Räume, Strukturen und Formate, wie sich die Pflegekinder altersgerecht einbringen können und gehört werden. Gerade bei den für sie wichtigen Situationen sind sie einzubeziehen und Entscheidungen - so weit wie möglich - sind mit ihnen partnerschaftlich auszuhandeln oder werden von ihnen autonom getroffen.

Neben den individuellen Settings für jedes Pflegekind, sind aus Sicht des Paritätischen zudem Angebote insgesamt zur Beteiligung und Selbstvertretung mit Pflegekindern anzustreben. Dies stellt ein weiteres wichtiges Format der Beteiligung der Pflegekinder da und ermöglicht ihre Mitwirkung an der Veränderung der Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege vor Ort.

Die Möglichkeit der Beschwerde ist in § 37ab Abs. 2 SGB VIII verankert. Über Beschwerdemöglichkeiten ist grundsätzlich zu informieren und Kontaktstellen müssen zur Verfügung gestellt werden. Mit dem jungen Menschen sollte dabei eine Vertrauensperson außerhalb der Pflegefamilie festgelegt werden, an die sich das Pflegekind wenden kann.

Auch wenn hier die Pflegekinder im Vordergrund stehen, dürfen die leiblichen Kinder der Pflegefamilie nicht vergessen werden. Auch sie sind in Entscheidungen, die sie betreffen, einzubeziehen.



h) Nachbetreuung von Pflegekindern sicherstellen und Rückkehroption ermöglichen

In § 41a SGB VIII ist ein rechtlicher Anspruch auf Nachbetreuung verankert. Dieser gilt gleichfalls für volljährige Pflegekinder. Der Inhalt und der Zeitraum der Nachbetreuung sollen im Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII unter Verantwortung des zuständigen Jugendamts dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Wie die Nachbetreuung tatsächlich ausgestaltet wird, ist nicht geregelt. Meist sind die Pflegeeltern oder auch teilweise die Mitarbeiter*innen im Fachdienst Ansprechperson.

Wir begrüßen die Empfehlungen in der Orientierungshilfe des KVJS-Landesjugendamtes hierzu. Dort werden weitere Besuchskontakte bei den Pflegepersonen oder Beratungsgutscheine für junge Menschen, die bei entsprechendem Bedarf genutzt werden können, vorgeschlagen. Die Finanzierung durch das Jugendamt in Form von anteiligem Pflegegeld oder Aufwandsentschädigung für die Nachbetreuung durch die Pflegeperson wird ausdrücklich unterstützt.

Aus Sicht des Paritätischen ist eine flächendeckende Umsetzung der Nachbetreuung für die Zielgruppe der Pflegekinder in Baden-Württemberg noch erforderlich.

Nicht allen jungen Menschen gelingt nach Beendigung der Hilfe und mit Nachbetreuung ein selbständiges Leben. Deshalb wurde in § 41 SGB VIII eine Rückkehroption ins Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Danach kann eine Hilfe für junge Volljährige entweder nach ihrer Beendigung wieder fortgeführt oder ggf. in anderer Form erneut gewährt werden kann, immer unter der Voraussetzung, dass ein Hilfebedarf vorhanden ist.

Der Paritätische begrüßt diese Coming-Back-Option sehr und bestärkt die Umsetzung in der Praxis auch bei Pflegekindern.



i) Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie intensivieren

Nicht nur Pflegeeltern und Pflegekind, sondern auch die Eltern haben einen Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsbedarfs. Ihr Anspruch auf Hilfe und Beratung ist gesetzlich in § 37 SGB VIII verankert. Sie sind gesetzlich in die Hilfeplanung einzubeziehen. Mit ihnen sind die Perspektive und bei einer Rückführung die damit verbundenen Rahmenbedingungen zu klären. Für viele Eltern ist es schwierig zu akzeptieren, dass ihr Kind vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie aufwächst. Hier braucht es gleichfalls Beratung und Unterstützung, um im Interesse des Kindes zu handeln. Teilweise braucht es Hilfe, um den Kontakt mit dem eigenen Kind während der Hilfe zu pflegen und zu halten. Hier können eine Unterstützung und ein begleiteter Umgang wichtig sein. Zudem haben die leiblichen Eltern aufgrund ihrer persönlichen Situation meist einen eigenen Beratungsbedarf.

Der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verankerte Anspruch auf Beratung und Einbeziehung in die Hilfeplanung, unabhängig vom Sorgerecht, wird vom Paritätischen als wichtig erachtet und die Umsetzung in der Praxis unterstützt.

j) Fachdienste in der Pflegekinderhilfe weiterqualifizieren und personell ausstatten

Die bisher benannte notwendige Begleitung, Unterstützung und Beratung setzt sowohl eine hohe fachspezifische und methodische Kompetenz der Mitarbeitenden im Fachdienst als auch eine entsprechende personelle Ausstattung voraus.

Bezüglich der Weiterqualifizierung sind kontinuierliche Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende in der Pflegekinderhilfe erforderlich. Der Paritätische regt dabei u.a. gemeinsame Fortbildungen von Pflegeeltern und Fachkräften an, denn durch gemeinsames Lernen und den damit verbundenen Austausch ergibt sich ein Mehrwert für die Zusammenarbeit im Einzelfall.



Während für Vormundschaften und Pflegschaften im SGB VIII eine Höchstzahl an Fällen pro Mitarbeitende geregelt ist, findet sich für die Pflegekinderhilfe weder auf Landes- noch auf Bundesebene eine gesetzliche Regelung. Dies ist sicher dem Umstand geschuldet, dass die Fachdienste mit unterschiedlichen Aufgaben in der Pflegekinderhilfe betraut sind. In den Empfehlungen des Landesjugendamtes finden sich Orientierungswerte für die personelle Ausgestaltung der Fachdienste abhängig vom Bedarf der Pflegekinder und der Ausgestaltung des Aufgabenfelds. Dort wird insgesamt eine fachliche Spannweite zwischen 1 : 25 und 1 : 35 Pflegeverhältnissen pro Fachkraft benannt. Zudem wird Frau Schmid-Obkirchner mit ihrer Angabe einer maximalen Fallzahl von 25 Fällen pro Fachkraft zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben beziehungsweise differenziert je nach Pflegeform zwischen 1 : 12 für besondere Pflegeformen und 1 : 35 für die allgemeine Vollzeitpflege zitiert. Das Landesjugendamt Bayern errechnet einen Fallzahlschlüssel von 1 : 25 bis 1 : 30.[6]

Grundsätzlich ist aus Sicht des Paritätischen Landesverbands eine Orientierung der Jugendämter an diesen Empfehlungen für eine gute Begleitung notwendig. Darüber hinaus ist die Intensität nach Pflegeform zu unterscheiden.

k) Einheitliche Umsetzung der Empfehlungen auf Landesebene notwendig

Das KVJS-Landesjugendamt hat die Orientierungshilfe mit Empfehlungen für die Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aktualisiert und im Juli 2024 veröffentlicht. Diese enthält neben fachlichen Themen auch finanzielle Regelungen. Die aktuelle Orientierungshilfe begrüßen wir seitens des Paritätischen inhaltlich sehr. Leider ist es nach wie vor nur eine Orientierungshilfe und die Umsetzung erfolgt unterschiedlich. Gleiche Rahmenbedingungen für Pflegefamilien und -kinder in Baden-Württemberg sind somit nicht sichergestellt. Und die Praxiserfahrung zeigt, dass abhängig vom Stadt- oder Landkreis der Umfang der Beratung und Begleitung, die Gewährung der Entlastungsangebote oder weitere (finanziellen) Hilfen oder erhöhtes Pflegegeld unterschiedlich ausfällt. Dies ist für Pflegeeltern mit Pflegekindern aus unterschiedlichen Stadt- und Landkreisen kaum vermittelbar und führt zudem zu einer Ungleichbehandlung der Pflegeeltern und -kinder.

.....
[6] Empfehlungen Rahmenbedingungen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), KVJS-Landesjugendamt, 2024, S. 38



Wir fordern deshalb eine einheitliche bzw. verbindliche Umsetzung der Orientierungshilfe durch die Jugendämter in Baden-Württemberg.

l) Alterssicherung verbessern und Rechtsanspruch auf Elterngeld für Pflegeeltern einführen

Ein Pflegekind aufzunehmen, ist in der Regel mit einer Einschränkung oder dem Verzicht der Erwerbstätigkeit verbunden. Es stellen sich Fragen der finanziellen Absicherung und der Altersversorgung.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen erhalten Pflegeeltern vom zuständigen Jugendamt monatlich ein Pflegegeld. Dieses beinhaltet neben einem Pauschalbetrag für den Sachaufwand, der den Lebensunterhalt des Pflegekindes abdeckt, Kosten der Erziehung und Pflege. Letzteres ist für ihre Tätigkeit bzw. ihren Einsatz als Pflegeeltern gedacht. Darüber hinaus stehen ihnen Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung zu. Für die Höhe der Beträge werden von Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge jährlich Empfehlungen ausgesprochen, die meist von den Jugendämtern für die Höhe des Pflegegeldes zugrunde gelegt werden.

Bei einem Praxis-Check zeigen sich jedoch folgende Problemstellungen:

Alterssicherung: Die gesetzlich festgeschriebene Orientierung am hälftigen Mindestbetrag zur Rentenversicherung ermöglicht keine Alterssicherung unabhängig von der Grundsicherung im Alter. Auch die Aufstockung zur Riesterrente oder die Anrechnung von Kindererziehungszeiten[7] reichen häufig für eine Alterssicherung ohne Abhängigkeit der Grundsicherung nicht aus. Besonders schwierig gestaltet sich die Situation bei Bereitschaftspflegepersonen, denn ihre Tätigkeit wird in der Rentenversicherung nicht als Erziehungszeit anerkannt.[8]

.....
[7] Erziehungszeiten werden längstens bis zum 36. Lebensmonate des Pflegekindes anerkannt, wenn das Pflegekind am neuen Lebensort der Pflegefamilie lebt. Für befristete Unterbringung ist im Rentenrecht keine Erziehungszeit vorgesehen.

[8] Systemimmanente Armutsrisiken von Pflegeeltern vermeiden! – Fachliche Positionierung der IGfH, März 2023, S. 2 ff.



Elterngeld: Pflegeeltern haben bisher keinen Anspruch auf Elterngeld. Sie sind dadurch gegenüber „biologischen“ Familien schlechter gestellt und erhalten keine Lohnersatzleistung, wenn sie in der ersten Phase der Erziehung ihres Pflegekindes die Erwerbstätigkeit reduzieren. Die Problematik wurde auf Bundesebene erkannt und die Einführung eines Anspruchs auf Elterngeldzahlungen im Koalitionsvertrag der letzten Bundesregierung berücksichtigt. Die gesetzliche Regelung und Umsetzung erfolgte jedoch bisher nicht. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18.10.2024 mit einer EntschlieÙung nun die Bundesregierung aufgefordert, für Pflegeeltern einen Anspruch auf Elterngeld gesetzlich zu verankern.[9]

Wie wichtig die Absicherung einer wirtschaftlichen Existenz ist, wenn aufgrund der Aufnahme eines Pflegekindes die Erwerbstätigkeit reduziert oder auf diese verzichtet wird, wurde in Baden-Württemberg erkannt. Die Empfehlungen in der Orientierungshilfe zu den Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII enthalten explizit eine Empfehlung für eine elterngeldanaloge Leistung. Dies begrüÙen wir als Paritätischer sehr. Die Umsetzung und die Höhe sind jedoch unverändert vom jeweils zuständigen Jugendamt abhängig.

Für eine verbesserte Alterssicherung und für eine Sicherung der finanziellen Situation unterstützen wir als Paritätischer Baden-Württemberg die Forderungen der IGfH gegenüber der Bundespolitik bzw. der Bundesregierung und sehen folgende Punkte als wichtig an:

- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Elterngeld für Pflegeeltern
- Anpassung der finanziellen Leistungen für die Alterssicherung mit einem Betrag, der das zeitliche Engagement der Pflegeperson berücksichtigt und vor Altersarmut schützt
- Einführung der Anerkennung von Versicherungszeiten in der Rentenversicherung für Tätigkeiten in der Bereitschaftspflege und über den 36. Lebensmonat des Pflegekindes hinaus.

.....
[9] Bundesrat KOMPAKT, <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/24/1048/12.html?nn=4352768#top-12>, 18.10.2024



**m) Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegeeltern nach
§ 4a SGB VIII**

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurden in § 4a SGB VIII selbst-organisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gestärkt. Sie sind von Seiten der Jugendämter nicht nur anzuregen und nach Maßgabe des SGB VIII zu fördern, sondern die öffentliche Jugendhilfe soll mit diesen zusammenarbeiten.

Zusammenschlüsse und Initiativgruppen von Pflegeeltern gibt es in Baden-Württemberg bereits in verschiedenen Regionen. Von Seiten des Paritätischen regen wir an, die Zusammenarbeit zu intensivieren und die Selbstvertretungen der Pflegekinder aktiv in Fragestellungen zur Pflegekinderhilfe einzubeziehen und diese Selbstvertretungen zu fördern.